

Sitzung der Gemeindevertretung am 05.02.2007

3.7 Interkommunale Zusammenarbeit mit der Stadt Usingen Abschluss einer Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirkes gem. § 85 Abs. 2 HSOG Vorlage: 224/2006

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, mit der Stadt Usingen nachfolgende Vereinbarung abzuschließen:

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines örtlichen Ordnungsbehördenbezirkes

Vorbemerkung

Die Gemeinde Neu-Anspach und die Stadt Usingen vereinbaren, vorbehaltlich der Zustimmung des Kreistages des Hochtaunuskreises sowie des Regierungspräsidiums in Darmstadt, einen gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk gemäß § 85 Abs. 2 S. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. I. S. 14) zu bilden.

§ 1

Dem gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk werden folgende Aufgaben übertragen:

1. Die Angelegenheiten der Straßenverkehrsordnung, soweit sie nicht durch besondere Rechtsvorschriften anderen Behörden übertragen und soweit sie Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde sind.
2. Die Überwachung des Straßenverkehrs, auch durch Verwendung technischer Mittel soweit nichts anderes bestimmt ist, unbeschadet der Zuständigkeit der Polizeibehörde.
3. Das Versammlungswesen
4. Die Lärmbekämpfung, soweit sie nicht durch besondere Rechtsvorschriften anderen Behörden übertragen ist.
5. Die Festsetzung der Sperrzeit.
6. Die Eilaufgaben gemäß § 2 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über öffentliche Sicherheit und Ordnung
7. Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 und § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes einschließlich der Erteilung von Verwarnungen, der Erhebung von Verwarnungsgeldern, der Einstellung von Verfahren und der Kostenentscheidungen nach § 25 a Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes.
8. Der Vollzug der Gefahrenabwehrverordnung Hunde.
9. Der Vollzug der Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in Neu-Anspach.
10. Der Vollzug der Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen, Grün- und Spielanlagen, auf Gewässern und im Wald in der Stadt Usingen.

§ 2

Die Ausdehnung des gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirkes auf das Gebiet weiterer Kommunen des Hochtaunuskreises ist möglich, wenn alle Beteiligten diesem Beitritt zustimmen. § 85 Abs. 2 HSOG ist zu beachten.

§ 3

- (1) Die Aufgaben der Ordnungsbehörde in dem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk werden von dem Bürgermeister der Gemeinde Neu-Anspach wahrgenommen.
- (2) Sitz des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirkes ist Neu-Anspach.
- (3) Die Aufgaben werden gemeinsam von dem Personal der Gemeinde Neu-Anspach sowie dem Personal der Stadt Usingen per Gestellungsvertrag gemäß dem dieser Vereinbarung als Anlage beigefügtem Organigramm wahrgenommen.
- (4) Die Verrechnung der Personalkosten sowie der Sachkosten ist in der Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der Stadt Usingen durch die Gemeinde Neu-Anspach geregelt.
- (5) Die Aufsicht über die persönliche Dienstführung des eingesetzten Personals übt der Bürgermeister der Gemeinde Neu-Anspach aus.

§ 4

- (1) Dem gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk steht ein Beirat zur Seite, der aus den Bürgermeistern der beteiligten Kommunen und den von ihnen beauftragten Bediensteten besteht. Er tritt bei Bedarf jedoch mindestens einmal jährlich zusammen.
- (2) Der Beirat empfiehlt Grundregeln für die Aufstellung der Einsatzpläne und für Investitionen von mehr als 5.000,00 €.
- (3) Der Beirat gibt ferner Empfehlungen über die Anzahl des zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Personals.
- (4) Die Beschlüsse im Beirat werden mit absoluter Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Bürgermeisters der Gemeinde Neu-Anspach den Ausschlag.

§ 5

Über sonstige Investitionen, wie z.B. die Erneuerung oder Erweiterung der bestehenden stationären Geschwindigkeitsmessanlagen entscheidet jede Kommune in eigener Zuständigkeit und trägt auch die Kosten hierfür. Der Beirat ist zu solchen beabsichtigten Investitionen im Hinblick auf die Auswirkungen für den Ordnungsbehördenbezirk zu hören.

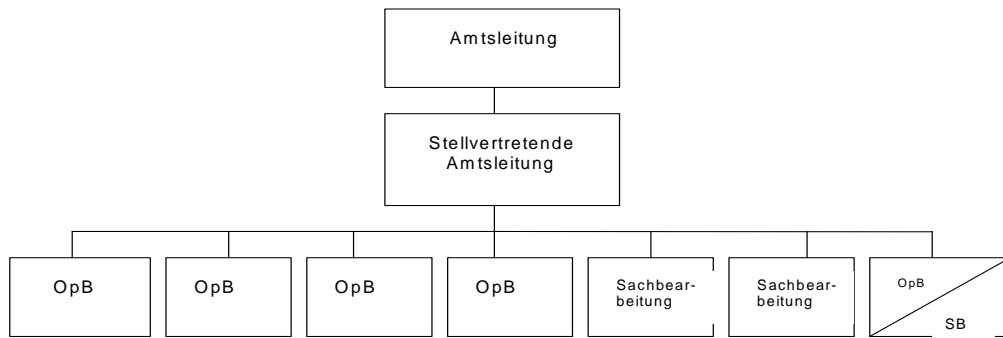
§ 6

- (1) Die Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen.
- (2) Eine Kündigung kann zum Jahresende mit einjähriger Kündigungsfrist erfolgen.
- (3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (4) Liegt ein wichtiger Grund vor, der es einer Vertragspartei unzumutbar macht am Vertrag festzuhalten, besteht jederzeit ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht.
- (5) Der Vertrag kann jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen aufgelöst werden.

§ 7

Diese Vereinbarung tritt nach Zustimmung des Kreistages des Hochtaunuskreises mit der Anordnung des gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirkes durch das Regierungspräsidium in Darmstadt in Kraft.

Anlage Organigramm gem. § 3 Ziffer 3:



Inhaltliche Erläuterung:
 Durch den geplanten zeitlichen Mehraufwand – Abendstundenkontrolle und Wochenendkontrolle (ca. 20 Std. wöchentlich) wurde eine weitere ½ Stelle berechnet.

Weiter wird beschlossen, nachfolgenden Gestellungsvertrag mit der Stadt Usingen abzuschließen, in welchem die Rechte und Pflichten des Personals, welche die Aufgaben künftig gemeinsam erledigen, geregelt sind.

Gestellungsvertrag

Zwischen der Stadt Usingen, Wilhelmjstr. 1, 61250 Usingen, vertreten durch den Magistrat, dieser wiederum vertreten durch Herrn Bürgermeister Matthias Drexelius und den ersten ehrenamtlichen Stadtrat, Herrn Gerhard Liese

und

der Gemeinde Neu-Anspach, Bahnhofstr. 26 – 28, 61267 Neu-Anspach, vertreten durch den Gemeindevorstand, und dieser wiederum vertreten durch Herrn Bürgermeister Klaus Hoffmann und den ersten ehrenamtlichen Beigeordneten, Herrn Winfried Hartmann.

wird gemäß § 4 Abs. 3 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) folgender Gestellungsvertrag abgeschlossen:

Vorbemerkung

Die Gemeinde Neu-Anspach und die Stadt Usingen haben durch den Abschluss der Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der Stadt Usingen durch die Gemeinde Neu-Anspach und durch den Abschluss der Vereinbarung zur Bildung eines örtlichen Ordnungsbehördenbezirkes festgelegt, die Aufgaben der Ordnungsverwaltungen gemeinsam zu bearbeiten. Die Einzelheiten sind in

der Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der Stadt Usingen durch die Gemeinde Neu-Anspach geregelt. Das Personal wird sowohl von der Gemeinde Neu-Anspach als auch von der Stadt Usingen gestellt. Die Rechte und Pflichten der Mitarbeiterinnen und der Mitarbeiter der Stadt Usingen sind nachfolgend geregelt.

§ 1

1. Die Stadt Usingen überträgt der Gemeinde Neu-Anspach auf unbestimmte Zeit die Dienst- und Fachaufsicht für die Mitarbeiter

-
-
-
-

zur Wahrnehmung der Aufgaben der interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich des Ordnungsamtes zwischen der Gemeinde Neu-Anspach und der Stadt Usingen und im Rahmen des gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirkes, beginnend am 01.04.2007.

2. Arbeitgeberin bleibt die Stadt Usingen. Weisungsbefugt ist jedoch der Bürgermeister der Gemeinde Neu-Anspach bzw. dessen Beauftragter.

§ 2

1. Die Erstattung der Personalkosten für die Mitarbeiterin und Mitarbeiter regelt die öffentlich- rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Aufgaben der Stadt Usingen durch die Gemeinde Neu-Anspach im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit sowie die getroffenen Regelungen im Rahmen der Bildung eines gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirkes.
2. Grundlage für die Personalkostenabrechnung sind die tatsächlich angefallenen Kosten bei Anwendung der jeweils gültigen Vergütungs- und Versorgungstarifverträge für öffentlich-kommunale Arbeitgeber sowie der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung. Gleiches gilt für die im Rahmen dieses Gestellungsvertrages betroffenen Beamten auf der Grundlage deren rechtlicher Grundlagen.

§ 3

1. Notwendige Aufwendungen (z.B. Reisekosten oder ähnliches), die den Mitarbeiter im Dienst entstehen, werden von der Gemeinde Neu-Anspach aufgrund vorgelegter schriftlicher Aufstellung erstattet und fließen in die zu verteilenden Gesamtausgaben in vollem Umfang ein.
2. Die Stadt Usingen ist nicht verpflichtet, für die Dauer
 - einer Krankheit,
 - des tariflichen Erholungsurlaubes,
 - Altersteilzeit,
 - einer rechtlich zulässigen Inanspruchnahme von Elternzeit,
 - von Sonderurlauben,
 - von Bildungsurlaub nach dem „Hessischem Gesetz über den Anspruch über Bildungsurlaub“,
 - von sonstiger Arbeitsbefreiung

der Mitarbeiterin und Mitarbeiter Ersatz zustellen.

3. Über die Gewährung von Sonderurlauben oder sonstigen Arbeitsbefreiungen ist Einvernehmen zwischen der Gemeinde Neu-Anspach und der Stadt Usingen herzustellen. Gleiches gilt für berufliche Weiterqualifizierungen, die über übliche Qualifizierungsmaßnahmen (z.B. Fortbildungsveranstaltungen des Hessischen Verwaltungsseminars oder privater Anbieter) hinausgehen und mit größeren finanziellen Aufwendungen verbunden sind (z.B. eine Zusatzqualifikation zum Fachwirt).
4. Soweit Regelungen für einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Gewährung von Altersteilzeit getroffen werden, erfolgen diese im Einvernehmen mit der Gemeinde Neu-Anspach und zu finanziellen Lasten der Stadt Usingen.

§ 4

1. Die Gemeinde Neu-Anspach verpflichtet sich, die Mitarbeiterin und die Mitarbeiter aus Usingen sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Neu-Anspach mit Aufgaben gleicher Qualität zu betrauen.

2. Einzelheiten des Arbeitsbereiches bzw. des Dienstes ergeben sich aus den Dienst- bzw. Einsatzplänen, den Stellenbeschreibungen oder sonstigen, den Dienstbetrieb regelnden Vorschriften der Gemeinde Neu-Anspach.
3. Erleiden die Mitarbeiterin und Mitarbeiter während ihrer Tätigkeit einen Unfall, so ist die Gemeinde Neu-Anspach zur unverzüglichen Mitteilung an die zuständigen amtlichen Stellen und die Stadt Usingen verpflichtet.
4. Ein Vertreter des Magistrats der Stadt Usingen, der in Usingen für den Bereich „Personal“ zuständiger Amtsleiter bzw. dessen Mitarbeiter sowie der Personalrat der Stadt Usingen haben das Recht, die Mitarbeiterin und Mitarbeiter jederzeit zu besuchen, um sich über ihren Dienst und ihr Befinden zu informieren. Die Ausübung dieses Rechtes hat im Einklang mit den dienstlichen Erfordernissen zu stehen.

§ 5

1. Die Mitarbeiterin und die Mitarbeiter haben das Recht, falls die Gemeinde Neu-Anspach den in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommt, bei der Stadt Usingen schriftlich Abhilfe zu beantragen. Falls die Stadt Usingen die Beschwerden für begründet erachtet leitet sie den Antrag unverzüglich an die Gemeinde Neu-Anspach weiter.
2. Für den Fall, dass die Gemeinde Neu-Anspach einen Abhilfeantrag der Stadt Usingen ohne Grund innerhalb einer Frist von 6 Wochen nicht nachkommt, ist die Stadt Usingen zur außerordentlichen Kündigung des Gestellungsvertrages aus wichtigem Grunde berechtigt.

§ 6

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Gerichtsstand ist Usingen.

§ 7

1. Die Gemeinde Neu-Anspach und die Stadt Usingen können den Vertrag schriftlich mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen.
2. Eine Auflösung des Gestellungsvertrages in beiderseitigem Einvernehmen ist jederzeit möglich.
3. Das Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
4. Die Kündigung ist durch persönliche Empfangsbestätigung bzw. Postzustellungsurkunde dem jeweiligen anderen Vertragspartner zu zustellen.
5. Der Gestellungsvertrag verliert seine rechtliche Wirkung, ohne dass es einer Kündigung bedarf mit dem Ablauf des Tages, an dem der Vertrag der Parteien über die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Ordnungsamt und über die Bildung eines gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirkes seine Gültigkeit verliert. Sollte nur einer der beiden Verträge weiter bestehen, so ist eine einvernehmliche Regelung über die Fortführung bzw. eine teilweise Fortführung dieses Gestellungsvertrages zwischen den Vertragsparteien herzustellen.

§ 8

Der Gestellungsvertrag tritt mit Wirkung vom 01.04.2007 in Kraft.

§9

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zur ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung evt. Lücken verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.